AMISBLAI

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25. März 2010

2 - 6

Erscheinen; bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich

07/2010 16,04,2010

Bestelling in Rathaus Zimmer: 133 Telefon: 02366 / 303-413 E-Mail: v.hpetzeh@heiden de



Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25. März 2010

Aufgrund des §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Verordnung beschlossen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 12.11.1998 wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen dienen der Erholung der Bevölkerung. Jede Betätigung, die dieser Zweckbestimmung zuwiderläuft, ist untersagt.
 Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
 - 1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken und sonst wie zu verändern.
 - 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen.
 - 3. sich in Anlagen und auf Straßen so zu verhalten, dass andere dadurch mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden, z. B. durch Lärm, aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen), Lagern oder Lärm.
 - 4. in Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Grillplätze zu grillen oder sonstige offene Feuerstellen zu errichten.
 - 5. in den Anlagen zu übernachten.
 - 6. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern.

- 7. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden. (bisher 6.)
- 8. in den Gewässern zu baden und zu angeln. Eisflächen dürfen nur betreten werden, wenn sie ausdrücklich freigegeben sind.
- 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.
- 10. Hydranten, Gasabsperrarmaturen, Abdeckungen von Straßenkanälen, Versorgungsleitungen, Einlassöffnungen, Kabelwerksteine sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen.
- 11. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (Reisegewerbe) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 2

§ 3a wird eingefügt:

§ 3a Alkoholkonsum

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Lagern und Verweilen in Verbindung mit dem Konsum von Alkohol untersagt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu beeinträchtigen. Eine solche erhebliche Beeinträchtigung liegt insbesondere vor bei Anpöbeln oder Beschimpfen, lautem Singen, Johlen, Schreien, Lärmen, Liegenlassen von Flaschen oder ähnlichen Behältnissen, Notdurftverrichtungen oder Erbrechen.
- (2) In den nachfolgend genannten Bereichen ist der Konsum von alkoholischen Getränken vollständig untersagt:
 - Innenstadt, begrenzt durch Konrad-Adenauer-Straße, Kurt-Schumacher-Straße und Theodor-Heuss-Straße;
 - Grundstück des Rathauses Herten (Kurt-Schumacher-Str. 2, Gemarkung Herten, Flur 53, Flurstück 292).

Das Verbot gilt auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der genannten Bereiche. Die genannten Straßen zählen noch zum Geltungsbereich. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind. Das Verbot des Absatzes 2 gilt nicht bei festgesetzten Veranstaltungen.

§ 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Spielplätze

- (1) Spielplätze im Sinne der Satzung sind alle städtischen Spielplätze und öffentlich zugänglichen Bolzplätze. Sie sind öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Spielplätze der Stadt Herten dienen als Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren, soweit nicht im Einzelfall eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Der Aufenthalt von Personen über 18 Jahren ist nur im Zusammenhang mit der Aufsicht spielender Kinder und Jugendlicher gestattet.
- (3) Der Aufenthalt auf den Spiel- und Bolzplätzen ist bis 22 Uhr gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine andere Nutzungszeit festgelegt ist.
- (4) Die Spielplatznutzer haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet wird oder über die normale Nutzung hinaus belästigt wird. Verunreinigungen und Sachbeschädigungen sind verboten und werden zur Anzeige gebracht.
- (5) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (6) Auf den städtischen Spielplätzen gilt ein generelles Alkohol- und Rauchverbot.

§ 4

In § 16 Abs. 1 wird die Ziffer 1 a eingefügt:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift

1 a. des § 3 a gegen das Verbot des Alkoholkonsums;

zuwiderhandelt.

§ 5

Der dieser Verordnung als Anlage beigefügte Lageplan des Geltungsbereiches des Alkoholverbotes nach § 3a Abs. 2 der Gebietverordnung wird der Gebietsverordnung als Anlage 1 beigefügt.

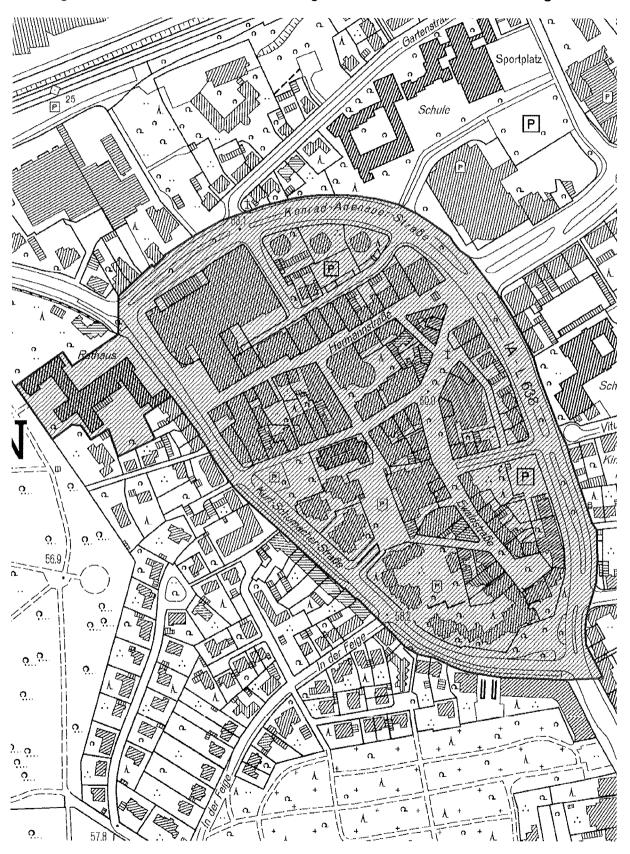
§ 6

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde

Anlage zur Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Herten (Gebietsverordnung) vom 25.03.2010

Geltungsbereich des Alkoholverbotes des § 3a Abs. 2 der Gebietsverordnung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 25. März 2010

Dr. Uli Paetzel Bürgermeister